

Regelungen zur Ablösung von Stellplätzen

Regelungen zur Ablösungen von Stellplätzen vom 24.03.1986
mit Änderung vom 24.04.1990
(Inkrafttreten: 01.05.1990)

Regelungen zur Ablösung von Stellplätzen

I. Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Schömberg über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat am 24.03.1986 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemeinde verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird ist folgender Betrag zu zahlen:
 - (a) Hauptort: 10.000,- DM
 - (b) Ortsteile 4.000,- DM

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach der diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1)

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

Blatt 2 zu den Regelungen zur Ablösung von Stellplätzen

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.05.1990 in Kraft.

Schömberg, den 24.04.1990

Brugger
Bürgermeister

STELLPLATZ - ABLÖSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Schömberg, vertreten durch

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

- nachstehend Bauherr genannt -

Um die Voraussetzung für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs.5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Gemeinde vom zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für auf dem Flurstück an der in beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von DM (in Worten Deutsche Mark), insgesamt somit DM (in Worten Deutsche Mark), an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die von der Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4

Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5

Fälligkeit

Der Ablösungsvertrag ist mit Abschluß dieses Vertrages fällig.

§ 6

Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, daß von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Schömberg vorliegt, daß der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Gemeinde Schömberg vom bei der Gemeinde Schömberg eingegangen ist."

§ 7

Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, daß ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.